

# **Satzung über Ehrungen des Marktes Ludwigschorgast**

**Vom 29. März 1984**

Der Markt Ludwigschorgast erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) folgende Satzung:

## **§ 1**

- (1) Der Markt verleiht an verdiente Persönlichkeiten
  1. die silberne Bürgermedaille
  2. die goldene Bürgermedaille
  3. das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 GO).
- (2) Die Voraussetzung für die Verleihung dieser Auszeichnungen bestimmt der Gemeinderat durch Beschluss.

## **§ 2**

Die in § 1 genannten Ehrungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die silberne Bürgermedaille wird an Angehörige des Gemeinderates für 18-jährige erfolgreiche Amtszeit und an Persönlichkeiten – in der Regel Gemeindebürger – verliehen, die eine langjährige, tadellose, erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Beruf oder in Ehrenämtern nachweisen können und sich besondere Verdienste um den Markt erhoben haben.
2. Die goldene Bürgermedaille wird an Angehörige des Gemeinderates für 24-jährige erfolgreiche Amtszeit und an Persönlichkeiten – in der Regel Gemeindebürger – verliehen, die eine langjährige, tadellose, erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Beruf oder in Ehrenämtern nachweisen können und sich außergewöhnliche Verdienste um den Markt erworben haben.
3. Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung Persönlichkeiten verliehen, die sich um den Markt in ganz besonderem Ausmaße verdient gemacht haben.

## **§ 3**

- (1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen sind der 1. Bürgermeister und die Fraktionen des Gemeinderates. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Der 1. Bürgermeister legt die Vorschläge dem Gemeinderat vor. Dieser entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaillen und des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den 1. Bürgermeister. Die Ehrungen werden in der Regel in einer Festsitzung des Gemeinderates vorgenommen.
- (3) Mit den Ehrungen wird eine Besitzurkunde ausgehändigt.

#### § 4

Die silberne und goldene Bürgermedaille haben die Form einer Münze. Sie tragen auf der Vorderseite das Gemeindewappen, auf der Rückseite von Eichenlaub eingerahmt die Aufschrift "Für Verdienste um den Markt Ludwigschorgast". Die Bürgermedaillen werden am rot-weißen Band getragen.

#### § 5

- (1) Persönlichkeiten können mehrere der nach § 1 vorgesehene Ehrungen erfahren.
- (2) Die Träger der Bürgermedaille und die Ehrenbürger sind zu öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.
- (3) Eine Ehrung kann wegen unwürdigem Verhalten widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Ehrenbürgerbrief, Bürgermedaille und Besitzurkunde sind in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Beim Ableben von Geehrten verbleibt den Erben die Bürgermedaille. Sie ist würdig aufzubewahren und darf nicht veräußert werden. Sie kann an den Markt zurückgegeben werden.

#### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigschorgast, den 29. März 1984  
Markt Ludwigschorgast

Popp  
1. Bürgermeister